

**Bekanntgabe des Landratsamtes Tübingen:
über den
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG im Verfahren:**

„Verbesserung Hochwasserschutz Gewerbegebiet Einhornstraße in Kirchentellinsfurt“

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt, plant den Hochwasserschutz für das Gewerbegebiet Einhornstraße zu verbessern. Der geplante Hochwasserschutz soll rechtsseitig der Echaz, von der Einmündung der Echaz in den Neckar bis zur Brücke an der Einhornstraße, errichtet werden. Die Umsetzung des Hochwasserschutzes soll mittels Anlegung einer „neuen Zufahrtsstraße „Stichstraße A“ und einem daran anschließenden Dammbauwerk realisiert werden.

Gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bereich des geplanten Dammstandortes liegt zwischen Echaz und dem Gewerbegebiet Einhornstraße. Eine bestehende Dammstruktur ist mit einer Feldhecke bewachsen. Im Bereich der geplanten neuen Stichstraße mit Wendehammer befindet sich derzeit eine 3m breite privat genutzte Zufahrt die teilweise asphaltiert ist. Im Gesamtbereich ist sichtbar, dass in der Vergangenheit Maßnahmen zum lokalen Hochwasserschutz ergriffen wurden, die jedoch den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Für das Vorhaben ist nur eine geringe Neuversiegelung notwendig, die Höhe des Schutzdammes ist mit 80 – 90 cm über Gelände als gering einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Gebiet lassen sich im Wesentlichen entweder vermeiden (Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht während der Baumaßnahmen wie Baumschutz, zeitliche Beschränkung der Rodungszeiten,) oder durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindern. Letztere umfassen beispielsweise den schonenden und fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial und das Aufstellen eines Bauzaunes.

Im Bereich des Baufeldes und der Angleichungsfläche können die Biotoptypen größtenteils wiederhergestellt werden. Die Straßenböschungen und Dammflächen werden begrünt. Eine Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt durch die Ersatzmaßnahme „Neuanlage eines Seiten-

arms am Neckar im Bereich der Gemarkung Kirchentellinsfurt“. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, den 19.02.2019

LANDRATSAMT TÜBINGEN
-Abteilung Umwelt und Gewerbe-